



Kuchler Sporthilfe RICHTLINIEN

Gültig ab 1. Jänner 2021

Abschnitt I: Allgemeine Voraussetzungen

- (1)** Träger der Kuchler Sporthilfe ist die Marktgemeinde Kuchl. Die gesamte Administration obliegt dem Amt. Die Vergabe erfolgt durch den Sportausschuss.
Die Marktgemeinde Kuchl will die besten SportlerInnen des Ortes unterstützen. Die Förderung soll sowohl Nachwuchssportlerinnen als auch AthletInnen der Allgemeinen Klasse zugutekommen. Es ist kein Ziel der Kuchler Sporthilfe, den Hochleistungssport von Kindern zu fördern. Die Altersgrenzen werden sportartspezifisch vom Sportausschuss festgelegt.
- (2)** Die Förderung ist grundsätzlich personenbezogen, es können aber auch Teams gefördert werden.

Abschnitt II: Individual- und Teamförderung

Allgemeine Voraussetzungen für die Teamförderung.

Zum Bezug einer Teamförderung gemäß den Richtlinien der Kuchler Sporthilfe sind nur Kuchler Sportvereine (Vereine, die ihren Sitz in Kuchl haben und deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports besteht) berechtigt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Individualförderung

- (1)** Zum Bezug einer Individualförderung gemäß den Richtlinien der Kuchler Sporthilfe sind nur Personen bzw. Teammitglieder berechtigt, die
 - 1.1 österreichische oder EU- Staatsbürger und
 - 1.2 Kuchler SportlerInnen (Wohnsitz) sind.
- (2)** Als Kuchler SportlerIn im Sinne der Kuchler Sporthilfe gilt auch, wer Mitglied eines Sportvereins ist, der seinen Sitz in Kuchl hat (Kuchler Sportverein).

- (3) Der Fachverband dem die/der SportlerIn angehört, muss Mitglied der Salzburger Landessportorganisation sein.
- (4) Nicht gefördert werden BerufssportlerInnen und Personen, deren Jahresnettoeinkommen aus sportlicher Tätigkeit € 11.000,- übersteigt.
- (5) Förderungen durch die Österreichische /Salzburger Sporthilfe schließen eine Unterstützung durch die Kuchler Sporthilfe nicht aus.
- (6) Gefördert werden jene Disziplinen, in denen die Bundessportorganisation Staatsmeisterschaften anerkennt. Ausnahmen gibt es im Nachwuchsbereich für altersbedingte Aufbauklassen, die ebenfalls gefördert werden können.

Abschnitt III: Antragsberechtigte:

- (1) Der Antrag auf Unterstützung durch die Kuchler Sporthilfe kann von der/dem SportlerIn, deren/dessen Erziehungsberechtigten oder einem Sportverein eingebracht werden.

Anlagen zum Antrag:

- (1) Dem Antrag sind nach Möglichkeit Ergebnislisten beizulegen. Sind solche nicht verfügbar, können sie durch eine Bestätigung des Fachverbandes ersetzt werden.
- (2) Ansuchen können nur behandelt werden, wenn bei deren Einlangen der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Auszahlungsmodus:

- (1) Die Förderung gelangt als Aufwandsentschädigung für erhöhte Ausgaben, welche durch die Ausübung des Leistungssportes entstehen, zur Auszahlung.
- (2) FörderungsempfängerIn ist die/der IndividualsportlerIn bzw. das Mitglied eines Teams. Ist diese Person nicht voll geschäftsfähig, erhält die/der gesetzliche VertreterIn die Förderung treuhändisch.
- (3) Wird ein gesamtes Team (z.B. Fußball) für förderungswürdig erachtet, erhält die Unterstützung der Verein.

(4) Die Förderung wird nur 1 x jährlich für das beste Ergebnis gewährt.

Abschnitt IV:

Sonstige Bestimmungen und Pflichten der Kuchler SporthilfeempfängerInnen

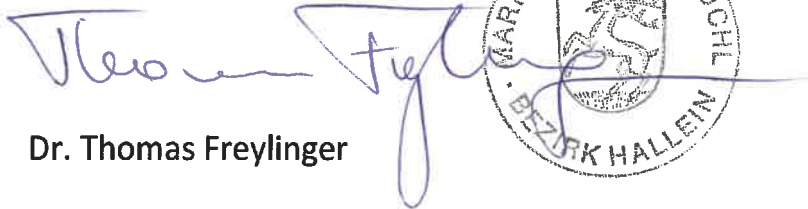
- (1) Für durch die Sporthilfe entstehende Steuerverpflichtungen hat die/der Unterstützte Sorge zu tragen.
- (2) FörderungsempfängerInnen sind, soweit ihr Trainingsprogramm dies zulässt, verpflichtet, sich fallweise für Werbeveranstaltungen, die den Zielen der Kuchler Sporthilfe förderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Rechtsanspruch:

Die Kuchler Sporthilfe ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kuchl. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Höhe der Förderungsbeträge und die dafür erforderlichen Leistungen sind in der beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Dr. Thomas Freylinger

